Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen

(Sicherheitenverordnung – SiV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBI. I S. 882) wurden neben der Streichung der Regelungen zur Anlage von Mündelgeld auch die in § 234 Absatz 1 und § 238 Absatz 1 enthaltenen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert, die die Sicherheitsleistungen durch Wertpapiere sowie Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden betreffen. Das in § 1807 BGB enthaltene Kriterium der Mündelsicherheit wurde gestrichen, so dass auf dieses auch nicht mehr als Referenzkriterium für die Geeignetheit von Wertpapieren sowie Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheitsleistungen sowie als Referenzkriterium für das Pfandrecht und das Erbrecht zurückgegriffen werden kann.

In § 240a BGB wurde mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eine Verordnungsermächtigung neu geschaffen. Wertpapiere sind zukünftig nur zur Sicherheit geeignet, wenn sie einer der Gattungen entsprechen, die in der Rechtsverordnung nach § 240a Absatz 1 Nummer 1 BGB aufgeführt sind. Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden sind zukünftig ebenfalls nur zur Sicherheit geeignet, wenn sie den in § 240a Absatz 1 Nummer 1 BGB aufgeführten Voraussetzungen entsprechen. In einer Verordnung nach § 240a BGB sind daher die entsprechenden Festlegungen zu treffen. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich zudem nach § 240a Absatz 1 Nummer 2 BGB auf die Festlegung der Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB.

Da die Regelungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts, einschließlich der neuen gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, müssen bis zu diesem Zeitpunkt auch die neuen Regelungen wirksam werden, die die Bezugnahme auf die Regelungen über die Mündelsicherheit ersetzen können.

B. Lösung

In einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 240a BGB sollen die Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § 234 Absatz 1 BGB, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind, und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, festgelegt werden. Zudem sollen in der Rechtsverordnung auch die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 geregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen

(Sicherheitenverordnung - SiV)

Vom ...

Auf Grund des § 240a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom ... (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere

Zur Sicherheitsleistung geeignet sind Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, wenn sie auf [inländische Zahlungsmittel] lauten und einer der folgenden Gattungen angehören:¹⁾

- Schuldverschreibungen,
 - a) die als Pfandbriefe nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden,
 - b) auf die das Pfandbriefgesetz anzuwenden ist oder
 - c) die als Europäische gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des § 41a Absatz 1 Nummer 2 des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden,
- gedeckte Schuldverschreibungen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, die nach § 7 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1102) geändert worden ist, ausgegeben werden,
- Schuldverschreibungen, die nach § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgegeben werden,
- 4. gedeckte Schuldverschreibungen der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
- 5. Schuldverschreibungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Da nicht mehr für relevant gehalten, wurden die Regelungsinhalte (Erklärung der Mündelsicherheit) der folgenden Vorschriften nicht hier übernommen:

 ^{§ 2} Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Gesetzes über die Staatsbank Berlin

Eignung von Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheiten

- (1) Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden sind als Sicherheit geeignet, wenn sie sicher sind. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist sicher, wenn die Hypothek, die Grundschuld oder die Ablösesumme der Rentenschuld 50 Prozent²⁾ des Grundstückswerts nicht übersteigt.
- (2) Der Grundstückswert nach Absatz 1 Satz 2 muss entweder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung ermittelt werden [oder ist ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert, der den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt]. 3) Zum Zeitpunkt der Sicherheitsleistung darf der Zeitpunkt, zu dem der Grundstückswert ermittelt wurde, nicht mehr als zwei Jahre⁴ zurückliegen.
- (3) Werden bei der Ermittlung des Grundstückswertes mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke werterhöhend berücksichtigt, müssen, während die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld als Sicherheit dient, die Bauwerke ausreichend versichert sein. Dies ist nur der Fall, wenn die Versicherung mindestens
- die erheblichen Schadensrisiken erfasst, die nach Art und Lage der jeweiligen Bauwerke bestehen, und
- die für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten abdeckt.5

§ 3

Kapital- oder Geldanlage nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Diejenigen, die nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlage von Kapital oder Geld verpflichtet sind, haben dies wie folgt anzulegen:

- 1. in Wertpapieren nach § 1,
- 2. in sicheren Hypothekenforderungen, sicheren Grundschulden oder sicheren Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
- 3. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land, oder verbrieften Forderungen, deren Verzinsung der Bund oder ein Land gewährleistet,

Alternativ: der ersten 60 Prozent

²) Alternativ oder kumulativ kämen auch folgende Berechnungsmethoden in Betracht: Ermittlung des Grundstückswerts nach

^{1.} den Vorschriften für die Beleihungswerteermittlung nach § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Bausparkassen unter Beachtung einer von der Bundesanstalt genehmigten Bestimmung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über Bausparkassen oder

dem Transaktionswert in einer notariellen Urkunde zum Bau oder Erwerb einer Immobilie.

⁴)
⁵) Alternativ: ein Jahr

Alternativ

die Höhe der Hypothekenforderung, der Grundschuld oder der Ablösesumme der Renten-

- 4. in Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund oder ein Land ist und die in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind,
- 5. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet wird und die in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind,
- 6. in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind, oder
- 7. bei einem Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBI. I S. 882) wurde § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), welcher die Anlegung von Mündelgeld regelt, gestrichen. Das Kriterium der Mündelsicherheit entfällt damit auch für andere Regelungen im BGB, die an diese Voraussetzung der "Mündelsicherheit" angeknüpft haben.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden daher die Vorschriften zur Sicherheitsleistung in § 234 Absatz 1 und § 238 Absatz 1 BGB, die bislang auf § 1807 BGB verweisen, geändert: Wertpapiere sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenforderungen sind zukünftig nur zur Sicherheit geeignet, wenn sie den Voraussetzungen einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz entsprechen. In § 240a BGB wurde eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingefügt. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Festlegung der Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB, die auch an die Mündelsicherheit anknüpfen.

Es ist eine Verordnung des Bundesministeriums der Justiz nach § 240a BGB zu erlassen, die die Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § 234 Absatz 1 BGB, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind, und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, festlegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält die Festlegung der Wertpapiergattungen sowie die Festlegung der Voraussetzungen an die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Die Festlegungen gewährleisten mit Blick auf den Zweck der Sicherheitsleistung, dass der Gläubiger bei Unvermögen des Schuldners oder wenn der Schuldner aus anderen Gründen nicht zur Leistung bereit ist, die gesicherte Schuld durch Verwertung der hinterlegten Wertpapiere, der Hypothekenforderung oder der Grund- und Rentenschulden begleichen kann (§ 240a Absatz 2 BGB).

Durch die Verordnung sollen die bestehenden Anforderungen an diese Sicherheiten nicht herabgesetzt werden, die bislang durch das Kriterium der Mündelsicherheit gewährleistet werden. Die Wertpapiergattungen, die nach § 1807 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung als mündelsicher und damit nach § 234 Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung auch als geeignete Sicherheit angesehen wurden, sollen in diese Verordnung weitgehend übernommen werden. Auch hinsichtlich der Festlegungen an Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden sollen die bestehenden Wertungen des § 238 Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 Fassung und der diesbezüglichen landesrechtlichen Regelungen übernommen werden. Es soll aber nicht mehr den Ländern überlassen werden, zu bestimmen, wann Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als sicher anzusehen sind. In der Verordnung soll dies erstmals bundeseinheitlich geregelt werden, indem die auf landesrechtlicher Ebene bestehenden Vorgaben in die Verordnung überführt, vereinheitlich und konkretisiert werden.

Zudem werden in der Verordnung die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB festgelegt. Die Verordnung übernimmt die bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Anlagemöglichkeiten nach § 1807 Absatz 1 BGB.

III. Alternativen

Keine.

Die Regelungen sind erforderlich, damit Wertpapiere sowie Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden weiterhin als Sicherheiten verwendet werden können. Zudem wird die Verordnung benötigt, um die §§ 1079, 1288 Absatz 1 und 2119 BGB zu ergänzen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung ist § 240a BGB.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verordnung werden die Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § 234 Absatz 1 BGB, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind, und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind (§ 238 Absatz 1 BGB), einheitlich durch Bundesrecht festgelegt. Zudem werden in der Verordnung die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 bundeseinheitlich festgelegt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung werden entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 240a BGB, die durch Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBI. I S. 882) eingefügt worden ist, die Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § 234 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind, und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, festgelegt. Zudem werden in der Verordnung die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB in den jeweils ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassungen einheitlich festgelegt. Die vorgeschlagenen Regelungen und ihr Vollzug führen bei Bund, Ländern oder Gemeinden nicht zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen Inhaberpapiere und Orderpapiere nach § 234 Absatz 1 BGB zur Sicherheitsleistung geeignet sind, und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Zudem werden in der Verordnung die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB bundeseinheitlich festgelegt. Sie schafft keine zusätzlichen Pflichten für die Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen, insbesondere keine Informationspflichten. Die Verordnung führt daher im Ergebnis zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung schafft keine zusätzlichen Pflichten für die Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen, deren Erfüllung sonstige Kosten verursacht. Deshalb hat die Verordnung auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung hat die Verordnung nicht. Soweit Regelungen sich auf Unternehmer als Mitglieder beziehen, gelten die Regelungen für Frauen und Männer gleichermaßen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird auf unbestimmte Zeit erforderlich sein. Eine besondere Evaluierung ist nicht vorgesehen, da die Verordnung weitgehend die bisherigen Wertungen übernimmt, die sich als sachgerecht erwiesen haben. Da die Verordnung zu keinem laufenden Erfüllungsaufwand führt, ist eine Evaluierung auch nach den Vorgaben der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere)

Nach der Neufassung des § 234 Absatz 1 BGB sind zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere solche Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, wenn sie einen Kurswert haben und zu einer in der Rechtsverordnung nach § 240a BGB aufgeführten Gattung gehören. Die Änderung des § 234 Absatz 1 BGB war aufgrund der Streichung des § 1807 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der mündelsichere Anlagen regelte, erforderlich. Nach § 234 Absatz 1 Satz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung sind Wertpapiere zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen nach § 234 Absatz 1 Satz 2 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind. § 1807 BGB in der bisherigen Fassung, auf den § 234 Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung mittels des Verweises auf die Anlage von Mündelgeld Bezug nimmt, entfällt bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBI. I 882) am 1. Januar 2023. Nach § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung kann Mündelgeld auch in bestimmte gesicherte Wertpapiere angelegt werden. Die Länder konnten nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) durch Landesrecht mündelsichere Wertpapiergattungen festlegen. Diese Wertpapiere wurden nach § 232 BGB in Verbindung mit § 234 Absatz 1 BGB auch als geeignete Sicherheiten angesehen.

Wenn § 1807 BGB aufgehoben ist, muss durch Verordnung nach § 240a BGB geregelt werden, welche Gattungen von Wertpapieren als Sicherheiten geeignet sind. Dabei soll an die bisher geltenden Regelungen angeknüpft werden, auf die nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Deshalb sollen durch § 1 des Entwurfs für eine Sicherheitenverordnung (SiV-E) Gattungen von Wertpapieren, die nach § 1807 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung als geeignet für die Anlage von Mündelgeld angesehen werden, auch nach Aufhebung des § 1807 BGB weiterhin als Sicherheiten geeignet sein. Dadurch wird auch den Vorgaben des § 240a Absatz 2 BGB entsprochen. Bei den aufgenommenen Wertpapieren ist gewährleistet, dass der Gläubiger bei Unvermögen des Schuldners oder wenn der Schuldner aus anderen Gründen nicht zur Leistung bereit ist, durch Verwertung der Wertpapiere die Schuld begleichen kann. In § 1 SiV-E werden die Gattungen von Wertpapieren, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind, abschließend aufgelistet.

Zukünftig ist damit ein Wertpapier zur Sicherheitsleistung nur dann geeignet, wenn es sich um ein Inhaberpapier oder Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, handelt, es auf inländische Zahlungsmittel lautet und in den Nummern 1 bis 5 ausdrücklich genannt wird.

Zu Nummer 1

§ 1 Nummer 1 SiV-E nennt die Pfandbriefe, die von der Verordnung erfasst werden.

Zu Buchstabe a

§ 1 Nummer 1 Buchstabe a SiV-E nennt als Wertpapiergattung i. S. d. § 234 Absatz 1 BGB die Schuldverschreibungen, die nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes als Pfandbriefe ausgegeben werden. Damit wird – zusammen mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b SiV-E – der Regelungsgehalt des § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3a sowie Absatz 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen (MündelPfandBrV) in die Verordnung überführt. Weitere Wertpapiergattungen sind im Hinblick auf § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht zu übernehmen.

Zu Buchstabe b

§ 1 Nummer 1 Buchstabe b SiV-E nennt als Wertpapiergattung i. S. d. § 234 Absatz 1 BGB die Schuldverschreibungen, auf die das Pfandbriefgesetz Anwendung findet. Auch diese Regelung dient der Überführung des Regelungsgehalts des § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Mündel-PfandBrV.

Zu Buchstabe c

Von § 1 Nummer 1 Buchstabe b SiV-E sind auch solche Schuldverschreibungen erfasst, die nach § 41a Absatz 1 Nummer 2 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) in der ab 8. Juli 2022 geltenden Fassung in anderen europäischen Mitgliedstaaten unter Beachtung der jeweils geltenden Vorgaben als "Europäische gedeckte Schuldverschreibung" im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

[Zu Nummer 2

§ 1 Nummer 2 SiV-E nennt als Wertpapiergattung i. S. d. § 234 Absatz 1 BGB gedeckte Schuldverschreibungen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, die nach § 7 des Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in

eine Aktiengesellschaft (DSLBUmwG) ausgegeben werden. Durch Nummer 2 wird der Regelungsgehalt des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 DSLBUmwG in die Verordnung überführt.]

Zu Nummer 3

§ 1 Nummer 3 SiV-E nennt als Wertpapiergattung i. S. d. § 234 Absatz 1 BGB Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nach § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LwRentBG) ausgegeben werden. Nummer 3 dient der Überführung des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 13a LwRentBG.

Zu Nummer 4

§ 1 Nummer 4 SiV-E nennt gedeckte Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank als Wertpapiergattung i. S. d. § 234 Absatz 1 BGB. Die Regelung dient der Überführung des Regelungsgehalts des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank.

Zu Nummer 5

§ 1 Nummer 5 SiV-E nennt als Wertpapiergattung i. S. d. § 234 Absatz 1 BGB Schuldverschreibungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Regelung dient der Überführung des Regelungsgehalts des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu § 2 (Eignung von Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheiten)

Nach § 232 BGB kann derjenige, der eine Sicherheit zu leisten hat, dies unter anderem durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken bewirken. Nach § 238 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ist eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf. Nach § 1807 Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung konnte Mündelgeld auch in eine Forderung, für die eine sichere Hypothek bestand, oder in sichere Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden. Die Länder wurden in § 1807 Absatz 2 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ermächtigt, durch Landesgesetze festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden als sicher anzusehen sind. Dies haben die Länder in den Ausführungsgesetzen zum BGB geregelt.

Sobald § 1807 BGB aufgehoben ist, muss dies künftig durch Rechtsverordnung nach § 240a BGB geregelt werden.

Nach § 238 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als Sicherheit geeignet, wenn sie den in der Rechtsverordnung nach § 240a BGB festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

Durch § 2 SiV-E soll das Schutzniveau – das bislang durch die landesrechtlichen Regelungen gewährleistet wird – insgesamt nicht abgesenkt werden. Die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingefügte Regelung in § 240a Absatz 2 BGB verlangt, dass die Festlegungen in der Verordnung nach § 240a Absatz 1 Nummer 1 BGB gewährleisten, dass der Gläubiger bei Unvermögen des Schuldners oder wenn der Schuldner aus anderen Gründen nicht zur Leistung bereit ist, die Schuld durch Verwertung

der hinterlegten Hypothekenforderung oder der Grund- und Rentenforderung begleichen kann.

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 SiV-E ergänzt § 238 Absatz 1 BGB, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden als Sicherheiten geeignet sind, und § 232 BGB, wonach eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken bewirkt werden kann.

Zu Satz 1

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SiV-E sind Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden als Sicherheit nur geeignet, wenn sie sicher sind. Solche sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden sind auch zur Anlage von Vermögen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB geeignet.

Zu Satz 2

Unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass die Rechte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SiV-E sicher sind, wird in § 2 Absatz 1 Satz 2 SiV-E geregelt. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nach Absatz 1 Satz 2 sicher, wenn die Hypothek, die Grundschuld oder die Ablösesumme der Rentenschuld 50 Prozent [60 Prozent] des Grundstückswertes nicht übersteigt, der nach den Anforderungen des § 2 Absatz 2 SiV zu ermitteln ist. Die Grenze der Besicherung bei 50 Prozent [60 Prozent]⁶⁾ dient der Erfüllung der Anforderungen des § 240a Absatz 2 BGB. Diese Grenze von 50 Prozent des Grundstückswertes orientiert sich an den bis zum 1. Januar 2023 geltenden, jeweiligen Festlegungen, die in den jeweiligen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Länder enthalten sind. In den Ausführungsgesetzen wird überwiegend ebenfalls die Grenze von 50 Prozent des Grundstückswertes verwendet.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 SiV-E regelt, wie der Grundstückswert nach Absatz 1 zu bestimmen ist, an dem die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld begründet wurde.

Zu Satz 1

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 SiV-E ist der Grundstückswert nach den Vorschriften des § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) über den Beleihungswert in Verbindung mit der Beleihungswertermitlungsverordnung vom 12. Mai 2006 (BGBI. I S. 1175) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Diese Wertermittlungsmethode ist am besten geeignet, um den Grundstückswert für Sicherheits- oder Anlagezwecke zu ermitteln. Der Grundstückswert wird nach dieser Bewertungsmethode eher vorsichtig ermittelt, so dass kein zu hoher Wert angesetzt wird. Die Regelungen orientieren sich an § 15 Satz 2 und Satz 3 PfandBG.

Zu Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SiV-E darf zum Zeitpunkt der Sicherheitsleistung die Ermittlung des Grundstückswerts nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

⁶⁾ Eine Beleihungsgrenze von 60 Prozent würde sich an der Wertgrenze in § 14 PfandBG anlehnen.

Zu Absatz 3

Nach § 2 Absatz 3 SiV-E muss in den Fällen, in denen bei der Ermittlung des Grundstückswertes nach § 2 Absatz 2 SiV-E mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke werterhöhend berücksichtigt werden, während der Zeit, in der die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld als Sicherheit dient, sichergestellt sein, dass das Gebäude ausreichend versichert ist. Dies ist nur der Fall, wenn die Versicherung mindestens die erheblichen Schadensrisiken erfasst, die nach Art und Lage der jeweiligen Bauwerke bestehen. Die Versicherung muss zudem mindestens die für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten abdecken. Auch diese Voraussetzungen war bislang bereits in einigen landesrechtlichen Vorschriften enthalten. Die Vorschrift lehnt sich an § 15 Satz 3 Nummer 1 und 2 PfandBG an.

Zu § 3 (Kapital- oder Geldanlage nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nach dem neu eingefügten § 240a Absatz 1 Nummer 2 BGB in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176) wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, die Voraussetzungen für Anlagen nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB festzulegen.

§ 3 SiV-E legt die Voraussetzungen für die Anlage des eingezogenen Kapitals oder Geldes durch diejenigen fest, die nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB zu Anlage von Kapital oder Geld verpflichtet sind.

Nach § 1079 BGB in der durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geänderten Fassung sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, daran mitzuwirken, dass das eingezogene Kapital angelegt wird. Bis zum 1. Januar 2023 ist das Kapital nach § 1807 BGB mündelsicher verzinslich anzulegen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird § 1807 BGB aufgehoben. Dann richten sich die zulässigen Anlagen nach der Rechtsverordnung nach § 240a BGB.

Nach § 1288 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, daran mitzuwirken, dass nach der Einziehung einer verpfändeten Forderung der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, der Rechtsverordnung nach § 240a BGB entsprechend angelegt wird und gleichzeitig dem Pfandgläubiger ein Pfandrecht an der dadurch begründeten Forderung bestellt wird. Nach der bisherigen Fassung des § 1288 Absatz 1 BGB waren der Pfandgläubiger und der Gläubiger verpflichtet, den eingezogenen Betrag nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anzulegen.

Nach § 2119 BGB in der durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geänderte Fassung darf der Vorerbe Geld, das nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, nur der Rechtsverordnung nach § 240a BGB entsprechend anlegen. Nach der bisherigen Fassung des § 2119 BGB darf der Vorerbe Geld nur nach den für die Anlage von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.

§ 3 SiV-E übernimmt die bisher in § 1807 Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung geregelten Anlagemöglichkeiten. Auch wenn Verzinsung nicht in allen Kapitalmarktsituationen realistisch ist (z.B. in einer Niedrig- oder Nullzinsphase), gilt es zumindest, den Nominalbetrag zu erhalten und nicht durch Negativzinsen oder Verwahrentgelte zu schmälern.

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 1 SiV-E nennt zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere nach § 1 dieser Verordnung. Die in § 1 SiV-E genannten Wertpapiere sind als geeignete Anlagen auch in § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung geregelt.

Zu Nummer 2

§ 3 Nummer 2 SiV-E nennt sichere Hypothekenforderungen, sichere Grundschulden und sichere Rentenschulden an inländischen Grundstücken. Nummer 2 entspricht damit dem § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Zu Nummer 3

§ 3 Nummer 3 SiV-E nennt verbriefte Forderungen gegen den Bund oder ein Land oder verbriefte Forderungen, deren Verzinsung der Bund oder ein Land gewährleistet. Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 erste Alternative sowie § 1807 Absatz 1 Nummer 3 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Zu Nummer 4

§ 3 Nummer 4 SiV-E nennt Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund oder ein Land ist, die elektronisch begeben wurden, also in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind. Die Regelung wird im Hinblick darauf aufgenommen, dass das Verbriefungserfordernis bei Schuldverschreibungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 3. Juni 2021 (BGBI. I 1423) nicht mehr besteht.

Zu Nummer 5

§ 3 Nummer 5 SiV-E nennt Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet wird, die elektronisch begeben wurden, also in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind.

Zu Nummer 6

§ 3 Nummer 6 SiV-E nennt Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind. Die Regelung entspricht § 1807 Absatz 1 Nummer 2 zweite Alternative BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Zu Nummer 7

Nach § 3 Nummer 7 SiV-E kann das Geld oder Kapital auch verzinslich bei einem Kreditinstitut angelegt werden, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört. Nummer 6 nimmt damit die Kriterien auf, die in § 1839 Absatz 2, § 1841 Absatz 2 und § 1842 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung enthalten sind. Unter die in Nummer 6 genannten Kreditinstitute fallen nach dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auch die Sparkassen. Nachdem die Gewährsträgerhaftung der Trägereinrichtung nicht mehr zulässig ist, gilt auch für die Sparkasse, dass sie wie die anderen Kreditinstitute einer entsprechenden Sicherungseinrichtung anzugehören hat (BT-Drucksache 19/24445, S. 276).

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 SiV-E regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2023, damit die Verordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen, die durch Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in § 234 Absatz 1, § 238 Absatz 1, den §§ 1079, 1288 Absatz 1, § 1807 BGB und § 2119 BGB erfolgen, in Kraft tritt.